

und Verkündung der Reichsgeetze und die Überwachung der Ausführung derselben. Auch ernennt der Kaiser die Reichsbeamten.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und unmittelbaren Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt 397, wovon 15 auf Elsaß-Lothringen kommen. Wähler für den Reichstag ist jeder Deutsche nach dem zurückgelegten 25. Lebensjahre, sofern er nicht unter der Fahne steht, entmündigt oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ist, aus öffentlichen Armenkassen Unterstützungen bezieht oder sich im Konkurs befindet. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wähler, der seit mindestens 1 Jahr einem deutschen Bundesstaat angehört. Die Abgeordneten werden auf 5 Jahre gewählt. Sie dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen und können ihrer Abstimmung oder Äußerungen wegen im Reichstag außerhalb der Versammlung nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Reichstag hat einjährige Budgetperioden, d. h. der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben wird jeweils nur für ein Jahr festgestellt. Der Reichstag muß deshalb, wie auch der Bundesrat, alljährlich einberufen werden.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Reichs dienen die Einnahmen aus den Zöllen, den Verbrauchssteuern, den Eisenbahnen, dem Post- und Telegraphenwesen. Das Fehlende muß durch die einzelnen Bundesstaaten aufgebracht werden. Diese Zuschüsse heißen „Matrikularbeiträge“.

Nach mehreren.

343. Mahnung.

Ans Vaterland, ans teure, schließ' dich an,
das halte fest mit deinem ganzen Herzen!
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft.
Dort in der fremden Welt stehst du allein,
ein schwankend Rohr, das jeder Sturm zerknickt!

© Schiller.